

Neufassung der Anordnung über bankstatistische Meldepflichten für die Zahlungsverkehrsstatistik

Die Deutsche Bundesbank hat am 27. April 2021 eine neue Anordnung aufgrund von Änderungen der Verordnung (EZB/2020/59) zur Zahlungsverkehrsstatistik erlassen. Die Anordnung wurde am 16. Juni 2021 im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf CRR-Kreditinstitute als auch Zahlungsinstitute.

Die Änderungen in der Zahlungsverkehrsstatistik umfassen die Meldefrequenz und eine deutliche Ausweitung der Meldeinhalte sowie eine geografische Aufgliederung.

Der bisher jährliche Meldezyklus der Zahlungsverkehrsstatistik wird durch vierteljährliche sowie halbjährliche Meldungen ersetzt. Die vierteljährliche Meldungen sind dann der Deutschen Bundesbank bis zum letzten Werktag des Monats nach Ablauf jedes Quartals zu übermitteln, die halbjährlichen Meldungen bis zum letzten Werktag des dritten Monats nach Ablauf des Kalenderhalbjahres.

Die Zahlungsverkehrstatistik wird inhaltlich um neue Meldepositionen, insbesondere im Hinblick auf neue Entwicklungen im Zahlungsverkehr erweitert. Ferner werden gesonderte Meldepflichten zu betrügerischen Zahlungsvergängen eingeführt. Dabei ist regelmäßig eine Aufgliederung nach Ländern erforderlich.

Die Erhebung betrügerischer Zahlungsvorgänge soll bei der Überwachungsfunktion zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Effizienz von Zahlungsinstrumenten beigetragen.

Die inhaltliche Ausweitung der Meldungen umfasst z.B. die Erhebung kartengebundener Zahlungsvergänge gegliedert nach Händlerkategorien (Merchant Category Code), wobei die Daten separat für jedes Land der Welt erhoben werden.

Die geänderte Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik ist erstmals für die am 1. Januar 2022 beginnenden Berichtszeiträume abzugeben. Die erste Quartalsmeldung ist bis spätestens 29. April 2022; die erste Halbjahresmeldung bis 30. September 2022 abzugeben. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch über das Bundesbank ExtraNet zu übermitteln.

Gerne unterstützen wir Sie bei fachlichen Fragen und der Implementierung der neuen Anforderungen.

Quellen:

Rundschreiben der Deutschen Bundesbank Nr. 45/2021 - [Link 1](#) / [Link 2](#)